

Geschäftsverzeichnissnr. 837
Urteil Nr. 10/96 vom 8. Februar 1996

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 92 und 96 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 6. Juni 1994 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens, erhoben von der « Fédération des instituteurs chrétiens » und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 12. April 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 13. April 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 92 und 96 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 6. Juni 1994 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Oktober 1994, erhoben von der « Fédération des instituteurs chrétiens », der « Confédération des syndicats chrétiens » angeschlossen, mit Sitz in 1060 Brüssel, rue de la Victoire 20, R. Dohogne, wohnhaft in 1932 Sint-Stevens-Woluwe, Lenneke Marelaan 36/5, und A. Douret, wohnhaft in 6788 Halanzy, rue des Acacias 2.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 13. April 1995 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 9. Mai 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. Mai 1995.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- C. Dieu, wohnhaft in 1000 Brüssel, place Fontainas 9/11, mit am 14. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, place Surlet de Chokier 15-17, 1000 Brüssel, mit am 23. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 27. Juni 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien, mit am 14. Juli 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- C. Dieu, mit am 26. Juli 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 13. September 1995 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 5. Oktober 1995 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 14. September 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 25. September 1995 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 12. April 1996 verlängert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 5. Oktober 1995

- erschienen

. RÄin D. Wagner, in Lüttich zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA Ph. Levert, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

. RÄin M. Detry, in Brüssel zugelassen, für C. Dieu,

- haben die referierenden Richter P. Martens und G. De Baets Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. Die fraglichen Bestimmungen

Das angefochtene Dekret vom 6. Juni 1994 sieht für das subventionierte offizielle Unterrichtswesen die Gründung von paritätischen Ausschüssen durch die Regierung der Französischen Gemeinschaft vor. Die Artikel 92 und 96 beziehen sich auf die Art und Weise, wie die Beschlüsse in den zentralen bzw. lokalen paritätischen Ausschüssen gefaßt werden.

Die Beschlüsse müssen einstimmig gefaßt werden; in jeder Gruppe ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Wenn jedoch die Einstimmigkeit nicht erreicht wird oder keine Mehrheit in jeder Gruppe anwesend ist, wird innerhalb von zwei Wochen eine neue Sitzung abgehalten, in der die Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit der in jeder Gruppe anwesenden Mitglieder gefaßt werden können.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt der klagenden Parteien

Hinsichtlich der Zulässigkeit

A.1. Die angefochtenen Bestimmungen bezögen sich auf die Ausübung von Prärogativen, die die erste klagende Partei in den durch das Dekret organisierten paritätischen Ausschüssen werde ausüben müssen. Die erste klagende Partei weise ein Interesse an der Anfechtung dieser Bestimmungen auf; das gleiche gelte für den zweiten Kläger, der ihr Generalsekretär sei.

A.2. Der dritte Kläger, Grundschullehrer im subventionierten offiziellen Unterrichtswesen und Mitglied der ersten klagenden Partei, falle unter die Anwendung der Beschlüsse der paritätischen Ausschüsse bezüglich der Arbeitsbedingungen oder der Vorschriften zur Ergänzung der statutarischen Vorschriften. Die Art und Weise, wie seine Interessen in diesen Ausschüssen vertreten werden könnten, belange ihn unmittelbar an. Außerdem werde er in den lokalen paritätischen Ausschuß von Virton eingesetzt werden. Er habe also ein zweifaches Interesse an seiner Klageerhebung.

Zur Hauptsache

A.3. Die angefochtenen Bestimmungen würden die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung verletzen, indem - erster Teil - sie eine Diskriminierung zwischen den Personalangehörigen des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens und den Personalangehörigen des subventionierten freien Unterrichtswesens zuungunsten der Erstgenannten ins Leben rufen würden, da ihnen Beschlüsse auferlegt werden könnten, denen ihre Vertreter nicht zugestimmt hätten. Nur die von der ersten klagenden Partei vertretene Kategorie falle dieser Diskriminierung zum Opfer; Artikel 47 des Gesetzes vom 5. Dezember 1968 bezüglich der kollektiven Arbeitsverträge und der paritätischen Ausschüsse erfordere, daß die paritätischen Ausschüsse im Privatsektor ihre Beschlüsse einstimmig fassen.

A.4. Dieselben Bestimmungen würden verletzt, indem - zweiter Teil - die erste klagende Partei und ihre Vertreter ihre Aufgabe der Interessenvertretung nicht auf die gleiche Art und Weise erfüllen könnten, je nachdem, ob sie zu einem paritätischen Ausschuß des subventionierten freien Unterrichtswesens bzw. des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens gehören würden.

Standpunkt der Regierung der Französischen Gemeinschaft

Hinsichtlich der Zulässigkeit

A.5. Es sei Sache der ersten klagenden Partei, nachzuweisen, daß sie aufgrund einer gemäß ihrer Satzung von ihrem Beschlußfassungsorgan erteilten Ermächtigung vor Gericht auftrete. Es sei übrigens fraglich, ob die von ihr angefochtene Regel geeignet wäre, ihr Funktionieren zu beeinträchtigen, da sie die Art und Weise der Abstimmung in den paritätischen Ausschüssen regele, ohne jedoch die Beteiligung der ersten klagenden Partei an ihren Arbeiten in Frage zu stellen.

A.6. Der Kläger Régis Dohogne weise keine Vertretungsbefugnis nach, die mit derjenigen vergleichbar sei, welche in Artikel 728 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehen sei. Er sei nicht berechtigt, sich auf ein kollektives Interesse zu berufen. Im vorliegenden Fall könne die Rechtsprechung des Hofes zur Anwendung gebracht werden, der zufolge Rechtsanwälte kein Interesse an der Anfechtung von Bestimmungen, die ihre Mandanten benachteiligen würden, aufweisen könnten.

A.7. Der Kläger André Douret weise kein unmittelbares und aktuelles Interesse nach.

Zur Hauptsache

A.8. Die Klage sei unbegründet, soweit Artikel 96 des Dekrets vom 6. Juni 1994 angefochten werde. Im subventionierten freien Unterrichtswesen gebe es keine lokalen paritätischen Ausschüsse. Es gebe nur zentrale paritätische Ausschüsse, und zwar einen für das konfessionelle freie Unterrichtswesen und der anderen für das nichtkonfessionelle freie Unterrichtswesen. Es könne also keine Diskriminierung zwischen den beiden Netzen des subventionierten Unterrichtswesens vorliegen.

A.9. Artikel 96 des Dekrets vom 1. Februar 1993, der von der Art und Weise der Abstimmung in den zentralen paritätischen Ausschüssen des subventionierten freien Unterrichtswesens handle, sei unmittelbar von Artikel 45 § 10 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung inspiriert.

Die im angefochtenen Dekret vorgesehenen spezifischen Modalitäten würden darauf abzielen, zu verhindern, « daß eine auf eine oder zwei Stimmen beschränkte Sperrminorität den Ausschluß daran hindern könnte, zu entscheiden » (*Doc. C.C.F.*, 1992-1993, Nr. 156/2, S. 32). Der Minister habe erklärt, « daß eingeräumt werden muß, daß die spezifische Beschaffenheit der einzelnen Netze existieren könnte » und daß « man sich kein System mit einer Einheitsgewerkschaft denken könnte (...) » (ebenda). Das Kriterium sei objektiv und gehe nicht von einer offensichtlich falschen Bewertung aus.

Es sei zu betonen, daß der Mechanismus der zwei Wahlgänge in anderen Gesetzesbestimmungen festgelegt worden sei (Artikel 70*bis* der koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften; Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 zur Gewährung der Rechtspersönlichkeit an Vereinigungen ohne Erwerbszweck und an gemeinnützige Anstalten).

Der Klagegrund sei somit in seinen beiden Teilen unbegründet.

Standpunkt der intervenierende Partei Camille Dieu

A.10. Die intervenierende Partei sei Lehrerin, im subventionierten offiziellen Unterrichtswesen fest angestellt, und Gemeinschaftssekretärin des Sektors « Unterrichtswesen » der « Centrale générale des services publics » (C.G.S.P.). Ihre Aufgabe bestehe darin, die Interessen der Lehrkräfte des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens zu vertreten, wobei es sich insbesondere um ihr Verwaltungs- und Gewerkschaftsstatut handle, welches das Dekret, dessen Nichtigerklärung beantragt werde, organisiere. Sie werde in den paritätischen Ausschüssen tagen müssen, deren Art der Beschlußfassung von den klagenden Parteien beanstandet werde. Sie weise somit ein Interesse an ihrer Intervention auf.

A.11. Die intervenierende Partei, die die Argumente der klagenden Parteien nicht kenne, sehe nicht ein, in welcher Hinsicht die angefochtenen Bestimmungen diskriminierend wären. Sie behalte sich das Recht vor, auf die Klagegründe zu antworten, sobald sie sie zur Kenntnis genommen habe.

Erwiderung der klagenden Parteien

Hinsichtlich der Zulässigkeit

A.12. Die erste klagende Partei sei ein eigenständiges Rechtsgebilde, das, während es als solches gesetzmäßig am Funktionieren der öffentlichen Dienste beteiligt sei, die Art und Weise der Abstimmung kritisiere, welche zur Folge habe, daß seine Prerogativen in den paritätischen Ausschüssen, denen es angehöre, beschränkt würden. Die von dieser Partei erhobene Klage sei demzufolge für zulässig zu erklären, und zwar gemäß der Rechtsprechung des Hofes (Urteil Nr. 71/92).

A.13. Die zweite klagende Partei, Régis Dohogne, sei berechtigt, als Vertreter einer repräsentativen sozialen Organisation vor Gericht aufzutreten (siehe Urteil Nr. 56/93).

A.14. André Douret, dritte klagende Partei, könne als Grundschullehrer im subventionierten offiziellen Unterrichtswesen die Ansicht vertreten, daß er in seiner Rechtslage unmittelbar von jenen Regeln betroffen sei,

die das Statut ergänzen würden und die von den paritätischen Ausschüssen festgelegt werden könnten. Die Art und Weise, wie diese Regeln infolge der fraglichen Abstimmungsart angenommen würden, sei für ihn weniger günstig als die Regel der Einstimmigkeit, welche im subventionierten freien Unterrichtswesen gelte.

Übrigens sei seine zukünftige Bestellung zum Mitglied eines paritätischen Ausschusses höchst wahrscheinlich. Der Kläger könne nicht den Nachweis für seine Bestellung erbringen, weil die Regierung der Französischen Gemeinschaft diese Ausschüsse noch nicht eingesetzt habe, und zwar mehr als sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Dekrets und mehr als ein Jahr nach seiner Verabschiedung.

Zur Hauptsache

A.15. Der beanstandete Behandlungsunterschied lasse sich nicht durch die « unterschiedliche Gewerkschaftsstruktur » der zwei subventionierten Unterrichtsnetze rechtfertigen. Die drei großen Gewerkschaftsorganisationen seien in den beiden Netzen vertreten.

Die paritätischen Ausschüsse würden über eine Zuständigkeit verfügen, die normalerweise den gesetzgebenden Versammlungen oder der « demokratisch gewählten vollziehenden Gewalt » zustehe. Die übermäßige Beschaffenheit dieser Zuständigkeit rechtfertige den Umstand, daß sie gemäß der Einstimmigkeitsregel ausgeübt werde. Die Nichtbeachtung dieses Erfordernisses, die nur im subventionierten offiziellen Unterrichtswesen festzustellen sei, sei nicht in angemessener Weise gerechtfertigt.

Erwiderung der intervenierenden Partei

A.16. Den von der Regierung der Französischen Gemeinschaft vorgebrachten Argumenten sei hinzuzufügen, daß im konfessionellen freien Unterrichtswesen die zwar zahlreichen Organisationsträger dem « Secrétariat général de l'enseignement catholique » (SEGEC) angeschlossen seien, das einzig und allein die Verteidigung und Förderung des katholischen Unterrichtswesens bezwecke; diesen Zweck hätten die Organisationsträger mit den ihnen gegenüberstehenden Gewerkschaftsorganisationen gemeinsam.

Im offiziellen Netz gebe es jedoch eine Vielzahl von ideologisch unterschiedlichen Gewerkschaftsorganisationen gegenüber Organisationsträgern, die zwar vielfach in der VoE « Enseignement provincial et communal - Conseil des pouvoirs organisateurs de l'enseignement neutre subventionné » bzw. in der « Union des villes et communes belges » vereinigt seien - je nach dem Unterrichtsniveau -, aber sich immerhin aus gewählten politischen Mandatsträgern zusammensetzen würden, die zu politischen und wechselnden Mehrheiten gehören würden. Diese Situation berge die Gefahr einer Blockierung in sich, zumal in den lokalen paritätischen Ausschüssen aller repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen Anrecht auf einen Vertreter hätten, auch wenn sie keine Mitglieder in dem jeweiligen Organisationsträger hätten.

- B -

Hinsichtlich der Zulässigkeit

B.1. Jene Fachverbände, die faktische Vereine sind, besitzen im Prinzip nicht die für die Erhebung einer Nichtigkeitsklage beim Schiedshof erforderliche Prozeßfähigkeit.

Anders verhält es sich dann, wenn sie in Angelegenheiten auftreten, für welche sie als einzelne Rechtsgebilde gesetzlich anerkannt sind, und wenn, während sie als solche gesetzmäßig am Funktionieren der öffentlichen Dienste beteiligt sind, gerade die Bedingungen ihrer Beteiligung an diesem Funktionieren zur Debatte stehen.

Indem der Gesetzgeber zugunsten bestimmter Fachverbände eine Beteiligung am Funktionieren der öffentlichen Dienste eingeführt hat, hat er jedem von ihnen die zweckdienlichen Prärogativen erteilt, und zwar nicht nur zur Wahrnehmung dieser Beteiligung, sondern auch zur Bestreitung der Grenzen, innerhalb deren sie willkürlich enthalten wäre.

B.2. Die erste klagende Partei ist eine repräsentative Gruppierung von Personalangehörigen der Unterrichtswesens, die der « Confédération des syndicats chrétiens » angeschlossen sind. Sie ist dazu berufen, am Funktionieren der zentralen und lokalen paritätischen Ausschüsse, auf die sich die Artikel 92 und 96 des angefochtenen Dekrets beziehen, beteiligt zu werden. Die Art der Abstimmung in diesen paritätischen Ausschüssen wirkt sich auf die Bedingungen aus, unter denen die erste klagende Partei an ihrem Funktionieren beteiligt ist. Sie ist also einer prozeßfähigen Person gleichzusetzen und weist ein Interesse an ihrer Klageerhebung auf. Sie hat ihrem Erwidierungsschriftsatz die Abschrift des Beschlusses beigelegt, mit dem ihr zuständiges Organ die Klageerhebung beschlossen hat. Ihre Klage ist zulässig.

B.3. In seiner Eigenschaft als Generalsekretär der zu B.2 beschriebenen Gewerkschaftsorganisation besitzt Régis Dohogne aufgrund seines Amtes die erforderliche Eigenschaft und das erforderliche Interesse, Klage zu erheben.

B.4. Das Interesse, das von André Douret in dessen Eigenschaft als Grundschullehrer geltend gemacht wird, ist jedoch indirekt, und bei seinem Interesse als potentielles Mitglied eines

paritätischen Ausschusses handelt es sich nur um ein eventuelles Interesse. Seine Klage ist unzulässig.

Zur Hauptsache

Hinsichtlich der zwei verbundenen Teile des einzigen Klagegrunds

B.5. Der Dekretgeber hat vorgesehen, daß die Beschlüsse der paritätischen Ausschüsse einstimmig gefaßt werden, sowohl was das subventionierte freie Unterrichtswesen betrifft (Artikel 96 des Dekrets vom 1. Februar 1993 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten freien Unterrichtswesens) als auch hinsichtlich des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens (Artikel 92 und 96 des angefochtenen Dekrets). Für das subventionierte freie Unterrichtswesen werden diese Beschlüsse mit « Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder » gefaßt; für das subventionierte offizielle Unterrichtswesen werden die Beschlüsse einstimmig gefaßt, wenn « in jeder Gruppe die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist ».

B.6. Der Dekretgeber hat jedoch eine Regel hinzugefügt, die nur im subventionierten offiziellen Unterrichtswesen anwendbar ist. Die Absätze 2 und 3 der Artikel 92 und 96 des angefochtenen Dekrets bestimmen, daß, wenn die Einstimmigkeit nicht erreicht werden kann oder wenn keine Mehrheit in jeder Gruppe anwesend ist, innerhalb von zwei Wochen eine neue Sitzung abzuhalten ist, und « in diesem Fall die Beschlüsse in rechtsgültiger Weise gefaßt werden, vorausgesetzt, daß eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder in jeder Gruppe erzielt wird ».

Die Art der Abstimmung ist in den jeweiligen Netzen des subventionierten Unterrichtswesens also unterschiedlich.

B.7.1. Die Angelegenheiten, über die die paritätischen Ausschüsse entscheiden können, werden für das subventionierte freie Unterrichtswesen in Artikel 95 des Dekrets vom 1. Februar 1993 bzw. für das subventionierte offizielle Unterrichtswesen in Artikel 91 des angefochtenen Dekrets erwähnt.

Auf normativer Ebene handelt es sich dabei um Bestimmungen, die für die Personalangehörigen des Unterrichtswesens das in den jeweiligen Dekreten festgelegte Statut ergänzen.

B.7.2. Diese Angelegenheiten und die Art und Weise, wie in einem paritätischen Ausschuß darüber abgestimmt wird, gehören zum Statut von Personalangehörigen des Unterrichtswesens, wobei die Gemeinschaften aufgrund von Artikel 127 § 1 Absatz 1 2° der Verfassung für dieses Statut zuständig sind, da es sich auf Unterrichtsangelegenheiten bezieht.

B.8.1. Der Umstand, daß die Art der Abstimmung in den paritätischen Ausschüssen für das subventionierte offizielle Unterrichtswesen anders geregelt ist als in den paritätischen Ausschüssen für das subventionierte freie Unterrichtswesen, beruht auf einem objektiven Unterschied. Die in den paritätischen Ausschüssen für das subventionierte offizielle Unterrichtswesen vertretenen Organisationsträger und Personalangehörigen gehören zum öffentlichen Sektor, und die in diesen Ausschüssen gefaßten Beschlüsse sind Ergänzungen eines öffentlich-rechtlichen Statuts. Die in den paritätischen Ausschüssen für das subventionierte freie Unterrichtswesen vertretenen Organisationsträger und Personalangehörigen - auch wenn ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten weitgehend vom Dekretgeber festgelegt werden - stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, und die in diesen Ausschüssen gefaßten Beschlüsse sind Ergänzungen einer privatrechtlichen Regelung.

B.8.2. Kennzeichnend für ein öffentlich-rechtliches Statut ist die Tatsache, daß es - vorkommendenfalls nach Verhandlung oder Konzertierung - einseitig festgelegt wird.

Kennzeichnend für ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis ist die Tatsache, daß es in einem Vertrag festgelegt wird, aufgrund dessen ein Arbeitnehmer sich gegen Entgelt dazu verpflichtet, unter der Weisungsbefugnis eines Arbeitgebers Tätigkeiten zu leisten - unbeschadet der vom zuständigen Gesetzgeber festgelegten zwingenden Vorschriften.

B.8.3. Die Arbeitnehmer im Privatsektor unterstehen im Prinzip paritätischen Ausschüssen, in denen kraft Artikel 47 des Gesetzes vom 5. Dezember 1968 bezüglich der kollektiven Arbeitsverträge und der paritätischen Ausschüsse die Beschlüsse einstimmig gefaßt werden. Dieses Erfordernis des einhelligen Zusammentreffens der Absichten steht in Übereinstimmung mit der vertraglichen Art des Verhältnisses, das im Privatsektor zwischen einem Arbeitnehmer und einem

Arbeitgeber existiert.

B.8.4. Der Dekretgeber war in angemessener Weise berechtigt, zu beschließen, die gleiche Einstimmigkeitsregel anzuwenden, als er durch das Dekret vom 1. Februar 1993 die Rechtsstellung des Personals des subventionierten freien Unterrichtswesens regelte, wobei dieses Personal so wie die im Privatsektor Beschäftigten in einem Vertragsverhältnis zu seinem Arbeitgeber - im vorliegenden Fall dem Organisationsträger - steht.

B.8.5. Er war demgegenüber berechtigt, die gleiche Einstimmigkeitsregel durch die Anwendung einer zusätzlichen Regel bezüglich der qualifizierten Mehrheit zu mildern, als er durch das angefochtene Dekret vom 6. Juni 1994 die Rechtsstellung des Personals des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens regelte, wobei dieses Personal so wie die übrigen Beamten der öffentlichen Dienste sich in einer statutarischen Rechtslage befindet.

Durch die Milderung der Einstimmigkeitsregel hat der Dekretgeber denjenigen, auf die diese Regel Anwendung findet, keine ungerechtfertigte Verpflichtung auferlegt. Die Einstimmigkeitsregel weist zwar den Vorteil auf, der darin besteht, daß Minderheiten geschützt werden, aber ihr Nachteil besteht darin, daß die Gefahr der Blockierung entsteht. Für jede Partei kann das Erfordernis der Einstimmigkeit mal vorteilhaft, mal nachteilig sein.

B.8.6. Dadurch, daß der Dekretgeber unterschiedliche Maßnahmen angesichts der zwei Kategorien von Lehrpersonal, die den Gegenstand des Dekrets vom 1. Februar 1993 bzw. des Dekrets vom 6. Juni 1994 bilden, ergriffen hat, hat er gemäß Artikel 24 § 4 der Verfassung objektive Unterschiede berücksichtigt, die einen Behandlungsunterschied rechtfertigen.

B.8.7. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Februar 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior